

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen

der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate



Jahrgang 1952

Hamburg, 29. Dezember 1952

Nummer 7

Letzte Jahres-Nummer 1952

Inhalt

I. Gesetze und Verordnungen

1. Gesetz betr. Aenderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 23. Mai 1923.
2. Gesetz betreffend die Versetzung von Geistlichen
3. Verordnung betreffend Festsetzung des Kirchensteuer-Hundertsatzes für das Jahr 1953

II. Von der Landessynode

Beschlüsse aus der Sitzung der Landessynode vom 18. Dezember 1952

III. Verwaltungsanordnungen

IV. Aus der kirchlichen Arbeit

Einweihung des Kirchsaa's St. Thomas

V. Mitteilungen

1. Sammlung von Trauungsmusiken
2. Schulferien 1953/54
3. Verkauf eines Talar's

VI. Personalien

1. Ausschreibungen
2. Wahlen, Berufungen und Einführungen

3. Beauftragungen, Ernennungen, Versetzungen
4. Zuweisungen von Lehrvikaren
5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen
6. Todesfälle

VII. Berichtigungen

Aenderungen im Pastorenverzeichnis 1952

VIII. Veröffentlichungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Ordnung der Konfirmation

(Die in Klammern stehenden Nummern unter den einzelnen Veröffentlichungen bezeichnen die Aktennummern der Gemeindeaktenordnung)

I. Gesetze und Verordnungen

1. Gesetz betr. Aenderung der Verfassung der Ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate vom 23. Mai 1923.

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung am 18. Dezember 1952 unter Einhaltung des § 61 der Verfassung der Evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate vom 23. Mai 1923 das folgende Gesetz beschlossen:

I.

Der § 27. wird wie folgt geändert:

(1) Jede frei gewordene oder neu begründete Pfarrstelle muß innerhalb eines Jahres mit einem Geistlichen besetzt werden. Der Landeskirchenrat kann auf Antrag des Kirchenvorstandes in besonderen Fällen die Frist verlängern. Das Wahlverfahren wird durch die §§ 30 bis 32 geregelt.

(2) Die Besetzung einer Gemeindepfarrstelle ist grundsätzlich Aufgabe des Kirchenvorstandes; jedoch wird in jedem dritten Falle die frei gewordene Pfarrstelle durch den Landeskirchenrat besetzt. Außerdem besetzt der Landeskirchenrat zum ersten Mal jede neu begründete Pfarrstelle. Vor der Besetzung nimmt der Landeskirchenrat mit dem Kirchenvorstand Fühlung.

Vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an besetzt der Landeskirchenrat in Gemeinden mit drei oder mehr Pfarrstellen die nächste, in Gemeinden mit weniger als drei Pfarrstellen die übernächste freiwerdende Stelle.

(3) Der vom Landeskirchenrat in Aussicht genommene Geistliche hat in der Gemeinde eine Gastpredigt und eine Katechese zu halten. Innerhalb zweier Wochen nach der Gastpredigt kann der Kirchenvor-

stand gegen die Besetzung schriftlich begründete Einwendungen erheben, die sich auf Lehre, Wandel oder Gabe des zu berufenden Geistlichen beziehen müssen. Der Landeskirchenrat weist die Einwendungen einem Ausschuß zur Prüfung und Begutachtung zu. Der Ausschuß besteht aus drei vom Hauptpastorenkollegium zu benennenden Hauptpastoren, drei Geistlichen, die vom Ministerium und drei Nichtgeistlichen, die von der Landessynode gewählt werden. Alle neun Mitglieder dürfen nicht dem Landeskirchenrat angehören. Danach entscheidet der Landeskirchenrat mit schriftlicher Begründung endgültig.

II.

§ 29, Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Bei allen Wahlhandlungen wird der Landesbischof hinzugezogen. Er erstattet über die im weiten Wahlaufsatz Genannten Bericht und hat bei der entscheidenden Wahlhandlung beschließende, bei den vorangehenden Wahlhandlungen beratende Stimme.

§ 29, Absatz 6, Satz 1 wird wie folgt geändert:

(6) Nachdem der Landesbischof mündlich seine Stimme abgegeben hat, wird durch Stimmzettel gewählt.

III.

§ 30, Absatz 2 und 3 wird wie folgt geändert:

(2) Der Kirchenvorstand beschließt, ob und wie zu Meldungen öffentlich aufgefördert werden soll. Liegen Meldungen vor, so sind sie in den Sitzungen des Kirchenvorstandes bekanntzumachen und zu besprechen. Zu dieser Sitzung und allen weiteren Wahlhandlungen ist der Landesbischof, sein Vertreter oder der

zuständige Hauptpastor hinzuzuziehen. Es wird ein weiter Wahlaufsatz von 4—8 Personen gebildet. Die auf den weiten Wahlaufsatz gesetzten Bewerber haben in der Kirchengemeinde eine Predigt und eine Katechese zu halten. Darauf wird der enge Aufsatz von 3 Personen gebildet und dem Landeskirchenrat vorgelegt. Dieser hat sich über ihn innerhalb eines Monats zu äußern. Wenn der Landeskirchenrat es für erforderlich hält, ist der Aufsatz abzuändern. Die Form der Wahlhandlung ist dieselbe, wie bei den Hauptpastoren.

(3) Der Kirchenvorstand kann mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, von der Bildung eines Wahlaufsatzes abzusehen. Dieser Beschluß ist eine Wahlhandlung und bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrats. Mit der Genehmigung gilt die Wahl als vollzogen.

(4) Bei allen Wahlhandlungen hat in den Gemeinden der 5 Hauptkirchen der Hauptpastor, in den Gemeinden St. Georg und St. Gertrud der Hauptpastor von St. Jacobi, in St. Pauli-Nord und St. Pauli-Süd der Hauptpastor von St. Michaelis, in allen übrigen Fällen der Landesbischof Bericht zu erstatten. Der Landesbischof, sein Vertreter oder der zuständige Hauptpastor haben in der Wahlsitzung beschließende, in allen anderen Wahlhandlungen beratende Stimme. Ist bei Wahlen in St. Georg, St. Gertrud, St. Pauli-Nord oder St. Pauli-Süd der Hauptpastor verhindert, so tritt an seine Stelle der Landesbischof oder sein Vertreter.

IV.

§ 32, Absatz 3, wird gestrichen.

V.

§ 33 wird wie folgt geändert:

(1) Pfarrstellen, die den Aufgaben der Gesamtkirche dienen, werden vom Landeskirchenrat besetzt.

(2) Ist ein Geistlicher in ein Pfarramt zu wählen, das mit einer gesamtkirchlichen Aufgabe verbunden ist oder verbunden werden soll, so bedarf der enge Wahlaufsatz der Bestätigung des Landeskirchenrats.

VI.

§ 34 wird wie folgt geändert:

(1) Jeder von der Kirchengemeinde gewählte oder vom Landeskirchenrat in eine Pfarrstelle eingewiesene Geistliche wird vom Landeskirchenrat auf Lebenszeit in sein Amt berufen.

(2) Der Berufene wird im Auftrage des Landeskirchenrats vom Landesbischof oder dessen Vertreter oder dem zuständigen Hauptpastor in sein Amt eingeführt.

(3) Den Zeitpunkt der Übernahme in den Hamburgischen Kirchendienst bestimmt der Landeskirchenrat.

VII.

Als § 35 a wird eingefügt:

Die Versetzung von Geistlichen wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

VIII.

Im § 36, Absatz 2 wird als Ziffer 4 eingefügt:

Im Falle der Abberufung des Geistlichen aus seinem Amt gemäß §§ 3—5 des Gesetzes betr. die Versetzung von Geistlichen.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

H a m b u r g, den 23. Dezember 1952

Der Präsident des Landeskirchenrats
Dr. Brandis

(200)

2. Gesetz betr. die Versetzung von Geistlichen

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung am 18. Dezember 1952 unter Einhaltung des § 61 der Verfassung der Evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate vom 23. Mai 1923 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Ein Geistlicher kann auf seinen Antrag oder mit seiner Einwilligung vom Landeskirchenrat in eine von diesem zu besetzende freie Pfarrstelle versetzt werden.

(2) Das Recht des Landeskirchenrats zur Versetzung eines Geistlichen von einer gesamtkirchlichen Pfarrstelle in eine andere gesamtkirchliche Pfarrstelle wird hierdurch nicht berührt.

§ 2

(1) Ein Geistlicher kann auch gegen seinen Willen vom Landeskirchenrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder in eine von diesem zu besetzende freie Pfarrstelle versetzt werden, wenn das Verhältnis zu seiner Gemeinde erheblich gestört ist, so daß eine gedeihliche Wirksamkeit in dieser Gemeinde von ihm nicht mehr zu erwarten ist, oder wenn die Ordnung und der Frieden oder das Ansehen des Amtes in dieser Gemeinde gefährdet ist.

(2) Vor der Versetzung muß der Landeskirchenrat dem Geistlichen und dem Kirchenvorstand, dem der Geistliche angehört, Gelegenheit zur Äußerung geben. Erhebt der Kirchenvorstand oder der Geistliche gegen die Versetzung Einwendungen, so entscheidet der Landeskirchenrat nach Einholung eines Gutachtens des im § 27 Absatz 3 der Hamburgischen Kirchenverfassung genannten Ausschusses endgültig. Diese Entscheidung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder.

(3) Für die Versetzung in eine Pfarrstelle einer anderen Kirchengemeinde gilt die Bestimmung des § 27 Absatz 3 der Hamburgischen Kirchenverfassung.

(4) Auf Geistliche, die ein gesamtkirchliches Amt bekleiden, finden die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.

§ 3

Lassen die Gründe, die dem Verbleiben des Geistlichen in seinem bisherigen Amte entgegenstehen, eine gedeihliche Wirksamkeit des Geistlichen in einer Gemeinde oder in einem gesamtkirchlichen Amt zunächst nicht erwarten, so kann der Geistliche durch einstimmigen Beschluß des Landeskirchenrats aus seinem Amte abberufen werden. Bei der Beschlußfassung müssen mindestens drei Viertel der Mitglieder zugegen sein. Vor der Beschlußfassung ist der Geistliche erneut zu hören. Der Beschluß ist schriftlich zu begründen.

§ 4

Nach seiner Abberufung erhält der Geistliche längstens für die Dauer von 2 Jahren sein volles Gehalt. Hat sich innerhalb der 2 Jahre keine Möglichkeit einer Verwendung in einem anderen Amte ergeben, wird der Geistliche mit dem gesetzlichen Wartegeld in den einstweiligen Ruhestand versetzt. Die Bestimmungen der §§ 3—4, 5, Abs. 2 und 6 (Ziffer 1—5) 7 bis 9 des Kirchlichen Ruhestandsgesetzes vom 10. März 1928 finden Anwendung.

§ 5

Lehnt der Geistliche im einstweiligen Ruhestande 3 Angebote von Pfarrstellen ab, so wird er in den endgültigen Ruhestand versetzt.

§ 6

Ein Geistlicher kann, so lange gegen ihn ein Disziplinarverfahren schwebt, auf Grund dieser Bestimmungen nicht in ein anderes Amt versetzt oder von

seinem Amte abberufen werden.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.
H a m b u r g, den 23. Dezember 1952

(200) Der Präsident des Landeskirchenrats
Dr. Brandis

3. Verordnung betr. Festsetzung des Kirchensteuer-Hundertsatzes für das Jahr 1953

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung am 18. Dez. 1952 die folgende Verordnung beschlossen:

1. Die Kirchensteuer beträgt 8 v. H. der Einkommensteuer 1953.

Der Mindestbetrag der Kirchensteuer wird gemäß § 2 Abs. 3 der Kirchensteuerordnung vom 18. März 1947 auf DM 3.— jährlich festgesetzt.

2. Bei Kirchensteuerpflichtigen, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen, beträgt die Kirchensteuer 8. v. H. der Lohnsteuer.

Der Mindestbetrag der Kirchensteuer bei Lohnsteuerpflichtigen wird für jeden angefangenen Arbeitstag auf 1 Pfg., bei wöchentlicher Lohnzahlung auf 6 Pfg. und bei monatlicher Lohnzahlung auf 25 Pfg. festgesetzt.

3. Steuerpflichtige, für die die Einkommen (Lohn-) Steuer nicht zur Erhebung gelangt, haben den Mindestbetrag nicht zu entrichten.

4. Ein Zuschlag zur Vermögensteuer wird nicht erhoben.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

H a m b u r g, den 23. Dezember 1952.

(451) Der Präsident des Landeskirchenrats
Dr. Brandis

II. Von der Landessynode

Beschlüsse aus der Sitzung der Landessynode

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung am 18. Dezember 1952 die Abrechnung der Kirchenhauptkasse für das Rechnungsjahr 1950 mit einer Einnahme von DM 8 022 940,38 und einer Ausgabe von DM 7 495 700,75 genehmigt. DM 527 239,63

sind dem Konto „Rücklage für laufende Ausgaben“ zugeführt worden.

H a m b u r g, den 23. Dezember 1952

(152) Der Präsident des Landeskirchenrats
Dr. Brandis

III. Verwaltungsanordnungen

IV. Aus der kirchlichen Arbeit

Einweihung des Kirchensaales St. Thomas

Am Sonntag, dem 2. November 1952, wurde in der Kirchengemeinde St. Thomas der neuerbaute Kirchsaaal von Oberkirchenrat D. Knolle in Vertretung

von Landesbischof D. Dr. Schöffel im feierlichen Gottesdienst geweiht und seiner Bestimmung übergeben.

(510)

V. Mitteilungen

1. Sammlung von Trauungsmusiken

Kantor Dr. Otto Brodde hat unter dem Titel „Herr, Vor Dein Antlitz Treten Zwei“

im Bärenreiter-Verlag Kassel-Wilhelmshöhe eine Sammlung von Trauungsmusiken für eine Einzelstimme (oder einstimmigen Chor) und Orgel (Har-

monium oder Klavier) herausgegeben, die einem dringenden Bedürfnis entspricht. Fünf zeitgenössische Komponisten (Jan Bender, Helmut Bornefeld, Karl Marx, Siegfried Reda und Albert Thate) haben die bei den Trauungen gebräuchlichsten Lieder in geschickter Weise so bearbeitet, daß jede extreme Lösung vermieden ist. Fast zwei Drittel aller Stücke knüpfen bei der Überlieferung an und können für jede Gemeinde eine rechte, unproblematische Trauungsmusik sein. Auch die Stücke der jüngsten Generation sind verhältnismäßig vorsichtig konzipiert. Die Sammlung wird angelegentlich empfohlen. (Preis: 3,20 DM). Sie ist berufen, untragbare Stücke dritten und minderen Ranges („Wo du hingehst“ und ähnliches) sowie unkirchliche Stücke aus Opern oder sogenannte „Volkslieder“ (Largo von Händel, „Still wie die Nacht“ und ähnliches) abzulösen.

(3071)

2. Schulferien 1953/54

Die Schulbehörde hat die Ferien für die allgemeinbildenden Schulen für das Schuljahr 1953 mit Zustimmung der Schuldeputation wie folgt festgesetzt:

Osterferien: 28. 3. bis 13. 4. 1953

(200)

Pfingstferien: 22. 5. bis 1. 6. 1953

Sommerferien: 16. 7. bis 19. 8. 1953

Herbstferien: 7. 10. bis 15. 10. 1953

Weihnachtsferien: 22. 12. bis 3. 1. 1954

Entlassungstag für die Schulabgänger (außer Abiturienten) zu Ostern 1953 ist der 14. März 1953.
Die Osterferien 1954 dauern vom

7. April bis 22. April

Entlassungstag für die Schulabgänger (außer Abiturienten) zu Ostern 1954 ist der 20. März 1954.

(333)

3. Verkauf eines Talars

Der Talar des als vermißt gemeldeten Pastors Uhlmann (Kl. Borstel, Maria-Magdalenen-Kirche) ist zu verkaufen. Interessenten werden gebeten, sich mit Schneider Rudolph, Hamburg, Gr. Bäckerstr. 13/15; (Fernruf: 33 01 64) in Verbindung zu setzen.

(200)

VI. Personalien

1. Ausschreibungen

rede Psalm 133, Vers 1 und 3 zugrunde; Pastor Muus predigte über Offenbarung St. Joh. 1, Vers 4—8.

(2020)

2. Wahlen, Berufungen und Einführungen

Pastor Hans Lutz, erwählter Pastor der Kirchengemeinde St. Thomas, wurde am 21. Sonntag nach Trinitatis, 2. November 1952, durch Oberkirchenrat D. Knolle in Vertretung von Landesbischof D. Dr. Schöffel in sein Amt eingeführt. Oberkirchenrat D. Knolle legte seiner Einführungsrede Matth. 10, Vers 27 zugrunde. Pastor Lutz predigte über Matth. 10, 26—33.

(2020)

3. Beauftragungen, Ernennungen, Versetzungen

4. Zuweisungen von Lehrvikaren

Es wurde zugeordnet:

Olav Lingner zu Hauptpastor, Oberkirchenrat Prof. D. Knolle, St. Petri.

Hamburg, den 15. Dezember 1952.

Der Landesbischof
D. Dr. Schöffel

(205)

5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen

6. Todesfälle

VII. Berichtigungen

Anderungen im Pastorenverzeichnis 1952

Seite 5: unter „Evangelische Akademie“. Die Eintragung ist zu streichen. Dafür einzusetzen:

Evangelische Akademie

Landesbischof Hauptpastor Prof. Lic. D. Dr. Schöffel, Vorsitzender

Pastor Dr. Junge, Leiter, Hamburg-Harburg, Wilstorfer Straße 9, Ruf: vormittags 37 41 37, nachmittags 37 20 98.

Mitarbeiter: Pastor Dr. von Nerling, Hamburg 36, Esplanade 16, Ruf: 34 27 23.
Geschäftsstelle: Hamburg 36, Esplanade 16, Ruf: 34 27 23.

VIII. Veröffentlichungen

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Nachstehende Konfirmationsordnung ist ein bis zur endgültigen Beschlußfassung über Agende III für die Gliedkirchen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands von deren Synode zur Erprobung freigegebener Entwurf.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Einführung im Bereiche der Evangelisch-Lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate durch die Landessynode erst nach dem Gutachten des Geistlichen Ministeriums und der Annahme in der Landessynode erfolgen kann.

Betreff: Ordnung der Konfirmation.

Generalsynode und Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands haben die nachstehende Ordnung der Konfirmation beschlossen.

Sie ist ein Teilstück des III. Bandes der Agende der Vereinigten Kirche.

Generalsynode und Bischofskonferenz behalten sich eine Überprüfung der Ordnung bei der Abschlußfassung über den vollständigen III. Band der Agende vor. Bis dahin haben die Gliedkirchen das Recht, bei Übernahme der Konfirmationsordnung ihre vorhandenen, in Richtung auf das gemeinsame Verständnis der Konfirmation abgeänderten Konfirmationsfragen beizubehalten.

M ü n c h e n , den 2. Oktober 1952.

Der Leitende Bischof
D. Meiser DD.

Ordnung der Konfirmation

Eckige Klammern umschließen fakultative Textabschnitte.

Die im unmündigen Alter Getauften werden nach empfangenem besonderen Pfarrunterricht durch die Konfirmation zum Sakrament des Altars zugelassen. Die Konfirmation gliedert sich in zwei zeitlich getrennte Handlungen: die Vorstellung der Konfirmanden vor der Gemeinde (die Prüfung) und den Konfirmationsgottesdienst (die Einsegnung).

I. Die Vorstellung der Konfirmanden.

Die Prüfung.

Die Vorstellung der Konfirmanden erfolgt in der Regel in einem nach der Ordnung der Mette oder der Vesper verlaufenden Gottesdienste oder nach der hergebrachten Ordnung des Konfirmandengottesdienstes (der Christenlehre). Dann treten die nachfolgenden Gebete und die Schriftlesung an entsprechender Stelle ein. Im anderen Falle gilt die nachstehende Ordnung.

Zu Beginn singt die Gemeinde [nach einem Orgelvorspiel] ein Lied zum Eingang.

Am Schluß des Liedes tritt der Pfarrer an den Altar.

Pfarrer, zum Altar gewandt: Herr, tue meine Lippen auf.

Gemeinde: daß mein Mund deinen Ruhm verkündige.

Pfarrer: Eile, Gott, mich zu erretten.

Gemeinde: Herr, mir zu helfen!

Pfarrer: Ehre sei dem Vater und dem Sohne und dem Heiligen Geiste,

Gemeinde: wie es war im Anfang, jetzt und immerdar und von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen. Halleluja (in der Fastenzeit statt des Halleluja: Lob sei dir, Herr, du König der ewigen Herrlichkeit).

Pfarrer: Lasset uns beten. (zum Altar)

Allmächtiger Gott und Vater unsers Herrn Jesu Christi, wir preisen deine Barmherzigkeit, daß du diese Kinder durch die heilige Taufe in deinen Gnadenbund aufgenommen, bis hierher geleitet und durch dein Wort zur Erkenntnis der seligmachenden Wahrheit gerufen hast. Und weil sie heute Zeugnis ablegen sollen von der Erkenntnis des Glaubens, in dem sie unterwiesen sind, so bitten wir dich, erleuchte ihre Herzen und tue ihre Lippen auf. Verleihe ihnen deinen Heiligen Geist, der sie in alle Wahrheit leite und das Wort lebendig mache, das in ihre Seelen gepflanzt ist. Erhöre uns um Jesu Christi unsers Heilandes willen.

Gemeinde: Amen

Der Pfarrer [tritt an das Lesepult und] verliest eins der beiden nachstehenden Schriftworte.

So stehet geschrieben im 2. Brief an Timotheus im 3. Kapitel: Mein Sohn / bleibe in dem / was du gelernt hast / und dir vertrauet ist / sintemal du weißt / von wem du gelernt hast. Und weil du von Kind auf die Heilige Schrift weißt / kann dich dieselbe unterweisen zur Seligkeit / durch den Glauben an Christum Jesum: Denn alle Schrift von Gott eingegeben / ist nütze zur Lehre / zur Strafe / zur Besserung / zur Züchtigung in der Gerechtigkeit / daß ein Mensch Gottes sei vollkommen / zu allem guten Werk geschickt.

oder:

So stehet geschrieben im 2. Brief an die Thessalonicher im 2. Kapitel: Wir sollen Gott danken allezeit um euch / vom Herrn geliebte Brüder / daß euch Gott erwählet hat von Anfang zur Seligkeit / in der Heiligung des Geistes / und im Glauben der Wahrheit / darein er euch auch berufen hat durch unser Evangelium / zum herrlichen Eigentum unseres Herrn Jesu Christi. So stehet nun / liebe Brüder / und haltet an den Satzungen / in denen ihr gelehret seid / es sei durch unser Wort oder Brief. Er aber unser Herr Jesus Christus / und Gott / unser Vater / der uns hat

geliebet und uns gegeben einen ewigen Trost / und eine gute Hoffnung / durch Gnade / der ermahne eure Herzen / und stärke euch in allerlei Lehre und gutem Werk.

Anschließend wird ein Gemeindelied gesungen.

Am Schluß des Liedes tritt der Pfarrer zu den Konfirmanden und hält mit ihnen eine Unterredung, die dartun soll, daß die Kinder in der Christenlehre und im Konfirmandenunterricht in das Evangelium von Jesu Christo, wie es in der Heiligen Schrift enthalten und im kleinen Katechismus Dr. Martin Luthers bezeugt ist, eingeführt worden sind. Dabei wird im besonderen auch über das Gnadengeschenk der beiden Sakramente zu sprechen sein. Die Unterredung, bei der kein Kind ungefragt bleiben soll, schließt mit einer Mahnung an die Konfirmanden und an die Gemeinde.

Danach sing die Gemeinde „Erhalt uns, Herr, bei deinem Wort . . .“ oder ein ähnliches Lied.

Dann beten Pfarrer und Konfirmanden gemeinsam:

Vater unser, der du bist im Himmel. Geheiligt werde dein Name. Dein Reich komme. Dein Wille geschehe, wie im Himmel, also auch auf Erden. Unser täglich Brot gib uns heute. Und vergib uns unsere Schuld, wie wir vergeben unsern Schuldigern. Und führe uns nicht in Versuchung, sondern erlöse uns von dem Übel. Denn dein ist das Reich und die Kraft und die Herrlichkeit in Ewigkeit.

Gemeinde: Amen.

Pfarrer: Allmächtiger ewiger Gott, der du diese Kinder durch den Heiligen Geist berufen und bis hierher erleuchtet und geheiligt hast, wir bitten dich: erhalte sie im rechten Glauben und laß sie wachsen in deiner Erkenntnis, auf daß sie nicht durch falsche Lehre von deiner Wahrheit getrennt oder durch Versuchung und Anfechtung von deinem Wege abgebracht werden, sondern dich mit ihrem ganzen Leben preisen und dereinst die ewige Seligkeit erlangen. Durch Jesum Christum, unsern Herrn.

Gemeinde: Amen.

Pfarrer, zur Gemeinde: Der Herr sei mit euch

Gemeinde: und mit deinem Geist.

Pfarrer: Lasset uns benedeien dem Herrn [Halleluja].

Gemeinde: Gott sei ewiglich Dank [Halleluja].

Pfarrer: Es segne und behüte euch der allmächtige und barmherzige Gott, der + Vater, der Sohn und der Heilige Geist.

Gemeinde: Amen.

II. Der Konfirmationsgottesdienst.

Die Einsegnung.

Bis zum Abschluß der Lesung des Evangeliums verläuft der Gottesdienst nach der Liturgie des be-

treffenden Sonntags. Findet die Konfirmation außerhalb eines sonntäglichen Hauptgottesdienstes statt, so wird das Proprium für Konfirmationsgottesdienste aus dem Ersten Band der Agende verwendet.

Während des Introitus oder während des Eingangsliedes bzw. vor dem Liede zieht der Pfarrer mit den Konfirmanden in die Kirche ein. Die Konfirmanden nehmen auf den dafür vorgesehenen Sitzen Platz.

Nach der Lesung des Evangeliums singt die Gemeinde eine Liedstrophe.

Es folgt die Konfirmationspredigt.

Danach singt die Gemeinde ein Lied.

Der Pfarrer wendet sich sodann zu den Konfirmanden und spricht:

Liebe Konfirmanden! Ihr seid auf den Namen des dreieinigen Gottes getauft worden. Durch die heilige Taufe seid ihr aus dem Reich der Finsternis errettet und in die Nachfolge Jesu Christi, eures Herrn, gerufen. Ihr seid nach dem Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche im Worte Gottes und im rechten Verständnis der Sakramente unterwiesen und habt vor der Gemeinde öffentlich Rechenschaft davon abgelegt. Ihr wißt, was der Herr euch geschenkt hat und was er von euch fordert. Kraft eurer Taufe sollt ihr zum heiligen Abendmahl zugelassen werden. So tut nun, was eure Paten bei der Taufe an eurer Statt getan haben und bekennet den christlichen Glauben.

Pfarrer, zum Altar gewandt: Ich glaube an Gott den Vater,

Pfarrer und Konfirmanden: den Allmächtigen, Schöpfer Himmels und der Erde.

Ich glaube an Jesum Christum,
Gottes eingeborenen Sohn, unsern Herrn,
der empfangen ist vom Heiligen Geist,
geboren von der Jungfrau Maria,
gelitten unter Pontio Pilato,
gekreuziget, gestorben und begraben,
niedergefahren zur Hölle,
am dritten Tage auferstanden von den Toten,
aufgefahren gen Himmel,
sitzend zur Rechten Gottes, des allmächtigen Vaters,
von dannen er kommen wird,
zu richten die Lebendigen und die Toten.
Ich glaube an den Heiligen Geist,
eine heilige christliche Kirche, die Gemeinde der Heiligen,
Vergebung der Sünden,
Auferstehung des Fleisches und ein ewiges Leben.
Amen.

Der Pfarrer wendet sich zu den Konfirmanden und spricht:

Nun frage ich euch: wollt ihr in diesem Glauben, den ihr bekannt habt, durch Gottes Gnade bleiben und wachsen, so bezeuget das durch euer Ja.

Konfirmanden gemeinsam: Ja, durch Gottes Gnade.

Pfarrer: Liebe Gemeinde! Ihr habt das Bekenntnis eurer Konfirmanden gehört. Gott der Herr wolle das gute Werk, das er an diesen Konfirmanden angefangen hat, bestätigen und durch seinen Heiligen Geist sie vollbereiten, stärken, kräftigen, gründen. Darum laßt uns nun den allmächtigen Gott einmütig anrufen:

[Der Pfarrer intoniert und] die Gemeinde singt das Lied: „Nun bitten wir den Heiligen Geist.“

[Der Pfarrer und die Konfirmanden knien am Schluß des Liedes nieder und] der Pfarrer betet [unter dem Geläut der Betglocke].

Vater unser, der du bist im Himmel. Geheiligt werde dein Name. Dein Reich komme. Dein Wille geschehe, wie im Himmel, also auch auf Erden. Unser täglich Brot gib uns heute. Und vergib uns unsere Schuld, wie wir vergeben unsern Schuldigern. Und führe uns nicht in Versuchung. Sondern erlöse uns von dem Übel. Denn dein ist das Reich und die Kraft und die Herrlichkeit in Ewigkeit.

Gemeinde: Amen.

Pfarrer: Allmächtiger, barmherziger Gott, himmlischer Vater, der du allein alles Gute in uns anfängst und vollendest, wir bitten dich für diese Kinder, die du deiner Kirche geschenkt hast: stärke sie und mehre in ihnen deinen Heiligen Geist, auf daß sie in deiner Kirche im wahren Glauben und Gehorsam gegen dein heiliges Evangelium beständig beharren. Gib ihnen, daß sie zu deinem Wohlgefallen an Christo unserm Haupte, immerdar wachsen in aller Weisheit, Heiligkeit und Gerechtigkeit, damit sie dich und deinen lieben Sohn, unsern Herrn, samt dem Heiligen Geiste als den Einen wahren Gott allezeit erkennen, herzlich lieben und vor aller Welt mit Worten und Werken rühmen und preisen. Durch unsern Herrn Jesum Christum.

oder:

Herr Jesu Christe, Gottes Sohn, du hast gesagt: „So ihr, die ihr arg seid, könnet euren Kindern gute Gaben geben, wieviel mehr wird der Vater im Himmel den Heiligen Geist geben denen, die ihn bitten.“ Darum bitten wir dich: stärke diese Kinder mit deinem Heiligen Geiste, daß sie im Gehorsam deines Evangeliums bleiben, wider den Teufel und die eigene Schwachheit streiten, den Heiligen Geist nicht betrüben, auch deiner heiligen Kirche kein Ärgernis geben,

und hilf, daß ihr Leben zu deinem Lobe diene. Der du mit dem Vater und dem Heiligen Geiste lebest und regierest in Ewigkeit.

Gemeinde: Amen.

[Pfarrer und Konfirmanden erheben sich.]

Pfarrer: Liebe Konfirmanden! Was wir in gemeinsamer Fürbitte von dem Herrn für euch erbeten haben, das laßt mich einem jeden von euch unter Auflegen der Hände zu sonderlichem Trost zusprechen.

Die Konfirmanden treten in Gruppen bis zu Viere vor den Altar.

Der Pfarrer nennt einen jeden bei Tauf- und Zunamen und spricht ihm oder der ganzen Gruppe den Denkspruch zu. Darauf kniet die Gruppe nieder. Der Pfarrer legt jedem Konfirmanden die Hände auf und spricht dabei:

Gott Vater, Sohn und Heiliger Geist gebe euch seine Gnade: Schutz und Schirm vor allem Argen, Stärke und Hilfe zu allem Guten, um des Verdienstes unsers Erlösers Jesu Christi willen.

Konfirmandengruppe: Amen.

Die Konfirmanden stehen auf und begeben sich an ihren Platz zurück.

Sind alle Konfirmanden eingesegnet, so singen sie — wo es üblich ist — das Lied der Konfirmanden (z. B. Gott der Vater wohn uns bei“, Evangelisches Kirchengesangbuch Nr. 109, oder — wenn das Lied im Konfirmationsgottesdienst bereits gesungen ist — ein ähnliches Lied).

Es folgt die Feier des heiligen Abendmahles, beginnend mit dem Dankopfer.

Wenn der erste Abendmahlsgang der Konfirmanden nicht im Konfirmationsgottesdienst stattfindet, spricht der Pfarrer nach dem Liede:

Liebe Konfirmanden! Ihr seid nunmehr zur Teilnahme an dem Abendmahle unsers Herrn Jesu Christi zugelassen. Achtet diese von Gott der Gemeinde verliehene Gabe in Ehrfurcht und Demut, empfanget sie allezeit in Dankbarkeit und Freude. Der Friede des Herrn sei mit euch allen.

Konfirmanden: Amen.

Der Gottesdienst wird sodann wie an Tagen ohne Abendmahlsfeier beschlossen.

